

**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**

bmlfuw.gv.at

**Sonderrichtlinie des Bundesministers
für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
zur Förderung der Land- und
Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln**

Fassung / Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt am	In Kraft getreten am
Stammfassung	BMLFUW- LE.1.1.12/0066- II/8/2015	17.06.2016	21.06.2016



1	ALLGEMEINER TEIL	6
1.1	<i>Geltungsbereich.....</i>	6
1.2	<i>Rechtsgrundlagen.....</i>	6
1.3	<i>Ziele.....</i>	6
1.4	<i>Förderungswerber.....</i>	7
1.5	<i>Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....</i>	8
1.6	<i>Art und Ausmaß der Förderung.....</i>	9
1.7	<i>Finanzierung der Förderungsmaßnahmen.....</i>	12
1.8	<i>Abwicklung.....</i>	12
1.9	<i>Kontrolle und Prüfungen.....</i>	16
1.10	<i>Rückzahlung, Einbehalt.....</i>	18
1.11	<i>Datenverwendung.....</i>	19
1.12	<i>Gleichbehandlungs- und Bundes-Behindertengleichstellungs-gesetz.....</i>	20
1.13	<i>Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung.....</i>	20
1.14	<i>Publikation.....</i>	20
1.15	<i>Subjektives Recht.....</i>	20
1.16	<i>Gerichtsstand.....</i>	20
1.17	<i>Allgemeine Rahmenrichtlinien.....</i>	20
1.18	<i>Geschlechtsneutralität.....</i>	21
1.19	<i>Inkrafttreten.....</i>	21
2	LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BERATUNG	22
2.1	<i>Förderungsziele.....</i>	22
2.2	<i>Förderungsgegenstand.....</i>	22
2.3	<i>Förderungswerber.....</i>	22
2.4	<i>Förderungsvoraussetzungen.....</i>	22
2.5	<i>Auflagen.....</i>	23
2.6	<i>Art und Ausmaß der Förderung.....</i>	25
2.7	<i>Förderungsabwicklung.....</i>	25
3	BILDUNG – FORT- UND WEITERBILDUNG.....	27
3.1	<i>Förderungsziele.....</i>	27
3.2	<i>Förderungsgegenstände.....</i>	27
3.3	<i>Förderungswerber.....</i>	27
3.4	<i>Art und Ausmaß der Förderung.....</i>	27
3.5	<i>Förderungsabwicklung.....</i>	27
4	BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT (BIOVERBÄNDE).....	28
4.1	<i>Förderungsziele.....</i>	28
4.2	<i>Förderungsgegenstände.....</i>	28

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

4.3	<i>Förderungswerber</i>	28
4.4	<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	28
4.5	<i>Art und Ausmaß der Förderung</i>	28
4.6	<i>Förderungsabwicklung</i>	29
5	VERMARKTUNG UND MARKTERSCHLIESSUNG	30
5.1	<i>Förderungsziel</i>	30
5.2	<i>Förderungsgegenstände</i>	30
5.3	<i>Förderungswerber</i>	30
5.4	<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	30
5.5	<i>Art und Ausmaß der Förderung</i>	30
5.6	<i>Förderungsabwicklung</i>	30
6	LANDTECHNISCHE MASSNAHMEN	31
6.1	<i>Förderungsziele</i>	31
6.2	<i>Förderungsgegenstände</i>	31
6.3	<i>Förderungswerber</i>	31
6.4	<i>Art und Ausmaß der Förderung</i>	32
6.5	<i>Förderungsabwicklung</i>	32
7	PFLANZENBAU UND SAATGUTWIRTSCHAFT	33
7.1	<i>Förderungsziele</i>	33
7.2	<i>Förderungsgegenstände</i>	33
7.3	<i>Förderungswerber</i>	33
7.4	<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	33
7.5	<i>Art und Ausmaß der Förderung</i>	33
7.6	<i>Förderungsabwicklung</i>	33
8	INTEGRIERTER PFLANZENSCHUTZ	35
8.1	<i>Förderungsziele</i>	35
8.2	<i>Förderungsgegenstände</i>	35
8.3	<i>Förderungswerber</i>	35
8.4	<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	35
8.5	<i>Art und Ausmaß der Förderung</i>	36
8.6	<i>Förderungsabwicklung</i>	36
9	QUALITÄTSVERBESSERUNG IN DER TIERHALTUNG	37
9.1	<i>Förderungsziele</i>	37
9.2	<i>Förderungsgegenstände</i>	37
9.3	<i>Förderungswerber</i>	37
9.4	<i>Förderungsvoraussetzungen</i>	38
9.5	<i>Art und Ausmaß der Förderung</i>	38

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

10	UNTERSTÜTZUNG VON JUNGLANDWIRTEN BEI DER KONSOLIDIERUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT-LICHER BETRIEBE	39
10.1	<i>Ziele und Prioritäten</i>	39
10.2	<i>Förderungsgegenstand.....</i>	39
10.3	<i>Förderungswerber.....</i>	39
10.4	<i>Förderungsvoraussetzungen.....</i>	39
10.5	<i>Auflagen</i>	41
10.6	<i>Art und Ausmaß der Förderung.....</i>	42
10.7	<i>Förderungsabwicklung.....</i>	42

Präambel

I. Ausgangslage

Die österreichische Land- und Forstwirtschaft ist durch folgende Ausgangslage geprägt:

- Historisch und naturräumlich bedingte Gegebenheiten führten zu einer kleinen Betriebsstruktur.
- Technische und witterungsbedingte Grenzen der Mechanisierung und Produktion im Bergland.
- Extensive und ökologisch ausgerichtete Bewirtschaftungsformen können auf europäischer Ebene kaum mit intensiver Großlandwirtschaft konkurrieren.
- Überalterung der Betriebsführer, unzureichende Sozialkompetenz (Partnersuche), fehlende Bereitschaft zur Hofübernahme durch Nichterkennen von Potenzialen.
- Mangelnde Sensibilisierung der Konsumenten für den Wert naturnah erzeugter, qualitativ hochwertiger Produkte.
- Kleine Margen können im internationalen Export nur punktuell erfolgreich platziert werden.
- Hohe Kosten für Produktionsmittel belasten das Betriebsergebnis.
- Investitionen in neue, schlagkräftige Technologien werden aufgeschoben.
- Ständige Herausforderungen an den Pflanzenbau sind das Auftreten neuer Pflanzenkrankheiten, die Weiterentwicklung pflanzenbaulicher Techniken, sowie durch den Klimawandel bedingte Anpassungserfordernisse (z.B. Züchtung trockenresistenter Sorten).

II. Inhalt

Die Förderung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft erfolgt primär im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Mit der gegenständlichen Sonderrichtlinie werden Förderungsmaßnahmen angeboten, die entweder nicht in das Österreichische Programm für Ländliche Entwicklung 2014 – 2020 aufgenommen werden konnten oder aufgrund der geringeren Dotierung der Maßnahme aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht aufgenommen wurden.

Die Sonderrichtlinie soll zusätzliche Unterstützungsleistungen für die gesamte Palette der landwirtschaftlichen Produktionsarten, Dienstleistungen und Nebentätigkeiten ermöglichen. Dazu werden grundlegende Organisationsstrukturen geschaffen, erhalten und verbessert, deren Leistungen letztlich für jeden österreichischen Landwirtschaftsbetrieb abrufbar sind und die bäuerliche Wertschöpfung positiv beeinflussen sollen.

Die bisher mit einer eigenen Sonderrichtlinie geregelte Maßnahme Konsolidierung landwirtschaftlicher Betriebe wird als einzige einzelbetriebliche Maßnahme im Rahmen der vorliegenden Sonderrichtlinie weitergeführt.

III. Ziele

Mit dieser Sonderrichtlinie soll insbesondere die Erreichung der Ziele gemäß § 1 Z 1 – 5 des Landwirtschaftsgesetzes unterstützt werden.

Auf Ebene der Maßnahmen wurden Indikatoren zur Bewertung der Zielerreichung festgelegt, z. B. Anzahl der geförderten Veranstaltungen oder die Anzahl Personen, die an Weiterbildungsmaßnahmen für Berater teilgenommen haben.

IV. Maßnahmen zur Vermeidung von Mehrfachförderungen

Aufgrund der subsidiären Ausrichtung dieser Sonderrichtlinie im Vergleich zu den kofinanzierten Maßnahmen in der Ländlichen Entwicklung sind Überschneidungen ausgeschlossen. Darüber hinaus existiert auf Bundesebene kein weiteres Förderungsangebot für die laut dieser Sonderrichtlinie förderfähigen Akteure in der Land- und Forstwirtschaft.

In einigen Maßnahmen werden ausschließlich bundesweit tätige Organisationen gefördert, sodass es dadurch nicht zu Überschneidungen mit bestehenden Landesförderungen kommen kann. Hinsichtlich anderer Maßnahmen erfolgt im Zuge der jährlichen Verhandlungen des BMLFUW über die Finanzierung und Projektauswahl eine Abstimmung, wodurch Mehrfachförderungen ausgeschlossen werden können. Unerwünschte Mehrfachförderungen können damit vermieden werden.

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung von ausschließlich national finanzierten Förderungsmaßnahmen gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz 1992 - LWG, die im gesamten Bundesgebiet ab 1.1.2016 bis zum 31.12.2020 angeboten werden. Wird der Geltungszeitraum der derzeit geltenden Regelungen des Beihilfenrechts der Europäischen Union verlängert, so verlängert sich automatisch der Geltungszeitraum dieser Sonderrichtlinie bis zum Ablauf der durch das Unionsrecht vorgegebenen Frist, allerdings maximal bis zum 31.12.2021.
- 1.1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Maßnahmen und den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerber und dem Bund.
- 1.1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber auf Grund seines Förderungsansuchens (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung seines Förderungsansuchens (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.1.4 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den in Punkt 1.1.1 genannten Zeitraum.
- 1.1.5 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992;
2. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014,
3. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), BGBl. Nr. 1992/141,
4. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1;
5. Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 9;
6. Verordnung (EU) Nr. 702/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission, ABl. Nr. L 193 vom 1.7.2014 S. 1.

1.3 Ziele

Die Maßnahmen dieser Sonderrichtlinie tragen insbesondere zu den Zielen des Landwirtschaftsgesetzes 1992 bei und flankieren die Ziele und Prioritäten der Ländlichen Entwicklung 2014 – 2020 und sind auch im Lichte dieser Ziele auszulegen und anzuwenden.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

Diese Maßnahmen stehen mit dem Wirkungsziel "Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer" in Zusammenhang.

Die Ziele der einzelnen Maßnahmen sind im jeweiligen Kapitel für jede einzelne Maßnahme näher dargestellt.

1.4 Förderungswerber

- 1.4.1 Als Förderungswerber kommen nachfolgend unter Punkt 1.4.5 und 1.4.6 beschriebene Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in Betracht, die die Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllen.
- 1.4.2 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 1.4.3 Ebenso sind Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, von der Förderung ausgeschlossen.
- 1.4.4 Im Falle einer Förderung, die nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV gilt und im Falle der Vergabe der Förderung als de-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 oder gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gelten die Einschränkungen gemäß Punkt 1.4.1 - 1.4.3 nicht.

1.4.5 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe:

1. natürliche Personen,
2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
3. juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen), sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Vorhaben (Projekt) entsprechend den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die maßnahmenspezifischen Ziele) verfolgen.

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gilt jede selbständige örtliche und organisatorisch-technische Einheit zur Erzeugung von Pflanzen, zur Waldbewirtschaftung oder zur Haltung von Nutztieren mit wirtschaftlicher Zielsetzung, die über die mit der kulturspezifischen Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche oder Tierhaltung verbundenen und unerlässlichen Infrastruktur und bei Tierhaltung über selbst bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen verfügt.

1.4.6 Sonstige Förderungswerber:

1. natürliche Personen,
2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
3. juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen), sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die die Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die maßnahmenspezifischen Ziele) verfolgen.

1.4.7 Gebietskörperschaften:

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht, soweit nicht im Maßnahmenteil (im Folgenden Besonderer Teil) anderes geregelt ist.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunter liegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer juristischen Person oder an einer Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderhöhe herauszurechnen.

Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen. Unterabsatz drei findet keine Anwendung.

1.4.8 Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen bei den Endbegünstigten

Die Förderung der Maßnahmen gemäß Punkt 2 – 9 kommt Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe als Endbegünstigte der Beihilfe zu Gute, die die Voraussetzungen gemäß Punkt 1.4.1 bis Punkt 1.4.3 erfüllen.

Darüber hinaus müssen die materiellen Voraussetzungen, die in der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 für die jeweiligen Maßnahmen festgelegt sind, erfüllt sein.

1.5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.5.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z. B. durch Einholung von Vergleichsangeboten, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswerts und die Art der zugekauften Güter oder Leistungen zweckmäßig ist; durch Heranziehung von Referenzkosten, bei standardisierten Gütern und Leistungen durch Vergleich mit marktüblichen Preisen) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

1.5.2 Befähigung des Förderungswerbers

Der Förderungswerber muss in der Lage sein, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen, und er muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Vorhabens verfügen. Darüber hinaus dürfen keine gesetzlichen oder in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Ausschlussgründe vorliegen.

Ist der Förderungswerber eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zu ihrer Vertretung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung diese Erfordernisse erfüllen.

1.5.3 Berücksichtigung aller eingesetzten öffentlichen Mittel

Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln im Hinblick auf in Beihilfebestimmungen der Union festgelegten Höchstbeihilfebeträge und Beihilfesätze sowie die in dieser Sonderrichtlinie festgelegten maximalen Förderintensitäten mit zu berücksichtigen.

Zu diesem Zweck sind die gesamten Förderungsmittel zu erheben.

1.5.4 Nutzung und Instandhaltung, Versicherungspflicht

Der Förderungswerber muss

1. sicherstellen, dass der Investitionsgegenstand während der ab Fertigstellung beginnenden Nutzungsdauer (Behaltefrist) von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend genutzt und instand gehalten wird und
2. für einen unbeweglichen Investitionsgegenstand für diese Dauer einen Nachweis über eine zeitgerechte und wertentsprechende Versicherung gegen Elementarschäden (zB Feuer, Sturm, Hagel) vorlegen, soweit eine Versicherung zu erschwinglichen Kosten angeboten wird.

1.5.5 Publizität

Der Förderungswerber hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag des BMLFUW zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Bundesmitteln hinzuweisen.

Die Förderungsabwicklungsstelle bringt den Förderungswerbern die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis.

1.6 Art und Ausmaß der Förderung

- 1.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalkosten gewährt und darf die in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

Die Unterstützung von Junglandwirten bei der Konsolidierung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gemäß Punkt 10. erfolgt durch einen Zinsenzuschuss.

- 1.6.2 Unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben erzielte Nettoeinnahmen sind als Eigenmittel insoweit zu berücksichtigen, als die Summe aus Nettoeinnahmen und Förderung nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen darf.

1.6.3 Zeitpunkt der Kostenanerkennung und Anreizwirkung bei beihilferelevanten Vorhaben

- 1.6.3.1 Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Förderungswerber ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühester möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung das Eingangsdatum bei der Förderungsabwicklungsstelle oder von einer in deren Auftrag tätigen Einreichstelle Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu sechs Monate vor diesem Datum anerkannt.

- 1.6.3.2 Beihilferelevante Vorhaben, bei denen vor der Antragstellung bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde, werden nicht gefördert.

- 1.6.3.3 Als Beginn des Vorhabens gilt entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten bzw. der Tätigkeit oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, nicht aber Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien sowie der Erwerb von Grundstücken, gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Diese Definition ist für Sachkostenprojekte sinngemäß anzuwenden.

1.6.4 „De-minimis“-Förderung

Wird die Förderung als „De-minimis“-Beihilfe gewährt, ist Folgendes zu beachten: Die Gesamtsumme der einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Beihilferechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

Betrag nicht übersteigen. Derzeit gilt in einem Zeitraum von drei Steuerjahren für in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige Bewirtschafter¹ eines landwirtschaftlichen Betriebs der Betrag von € 15.000,- und für alle sonstigen Unternehmen² € 200.000,-.

Kommt der Fördervorteil nicht dem Förderungswerber selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die Voraussetzungen für die Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe erfüllen.

1.6.5 Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere

1. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe
2. Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden oder Gerichten
3. Finanzierungs- und Versicherungskosten
4. Lizenzgebühren
5. Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten
6. Leasingfinanzierte Investitionsgüter
7. Kosten für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen
8. Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter € 50,- resultieren;
9. Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung
10. Nicht eindeutig einem Vorhaben zuordenbare Kosten
11. Kosten, die vor dem 1. Jänner 2016 erwachsen sind und Kosten für Vorhaben, die nicht bis zum 31. Dezember 2020 bzw. bis zum Ablauf des verlängerten Geltungszeitraums gemäß Punkt 1.1.1 bewilligt wurden (vgl. Punkt 1.8.4.3).

1.6.6 Förderung von Investitionen

1.6.6.1 Investitionen im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind

1. Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen;
2. Aufwendungen, die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente von bestehendem Anlagevermögen hinausgehen und die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer oder des Wertes einer Anlage führen;
3. Aufwendungen für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG³, soweit sie integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind.

1.6.6.2 Berechnungsgrundlage

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber;
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG⁴ anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe);

¹ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 9;

² Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1

³ Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idgF, derzeit Anschaffungskosten bis € 400

⁴ Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 idgF

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

1.6.6.3 Anrechenbare Kosten von Investitionen können von der Förderungsabwicklungsstelle der Höhe nach mit Pauschalkostensätzen, die vom BMLFUW festgelegt werden, begrenzt werden.

1.6.6.4 Die Anschaffung gebrauchter Investitionsgüter wird nicht gefördert.

1.6.7 Förderung von Personalaufwand:

1.6.7.1 Personalaufwand ist im Jahr 2016 höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, der dem Gehaltsschema des Bundes für die Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz bzw. ab dem Jahr 2017 für die Verwendungsgruppe A1/9 entspricht.

1.6.7.2 Bemessungsgrundlage für monatlichen Personalaufwand:

Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gemäß § 6 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz⁵). Ist das geförderte Personal nicht ausschließlich für das Vorhaben tätig, sind die Personalkosten entsprechend zu aliquotieren.

1.6.7.3 Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere

1. Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen und Abfertigungszahlungen
2. Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen
3. sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes)

1.6.8 Die Abrechnung der Personalkosten kann nach dem unter Punkt 1.7.8.3 der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ vorgesehenen vereinfachten Verfahren erfolgen. Wird Personal des Förderungswerbers im Rahmen der LE 14-20 nach diesem Verfahren abgerechnet, muss die Abrechnung der Personalkosten im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie nach dem gleichen Verfahren erfolgen.

1.6.9 Werden Personalkosten für Personen verrechnet, die in mehreren geförderten Projekten mitarbeiten, ist von diesen die gesamte Arbeitszeit projektbezogen zu dokumentieren und darzustellen, aus welchen anderen Förderungsschienen die Personalkosten dieser Personen finanziert werden.

1.6.10 Im Falle einer pauschalen Berücksichtigung von Personalgemeinkosten in Höhe eines Prozentsatzes der direkten Personalkosten im Rahmen einer anderen Förderung (vgl. Punkt 1.7.8.4 der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“) sind im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie derartige Kosten nur nach den gleichen Vorgaben anzuerkennen.

1.6.11 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Sachaufwand:

1.6.11.1 Berechnungsgrundlage

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber;
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe);

⁵ Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002 idgF

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

- 1.6.11.2 Anrechenbare Kosten für Sachkosten können von der Förderungsabwicklungsstelle der Höhe nach mit Pauschalkostensätzen begrenzt werden. Kosten für externe Dienstleistungen dürfen maximal bis zu € 150,-/Stunde und € 1.200,-/Tag anerkannt werden.
- 1.6.11.3 Für Reisekosten sind maximal die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955 heranzuziehen.
- 1.6.11.4 Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird als Sachaufwand nur dann gefördert, wenn es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne § 13 EStG handelt.

1.7 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie (soweit sie sich nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im Ausmaß von mindestens 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt; dies gilt nicht für die Maßnahme „Land- und forstwirtschaftliche Beratung“ gemäß Punkt 2, die ausschließlich aus Bundesmitteln finanziert wird.

1.8 Abwicklung

- 1.8.1 Die Abwicklung der Förderung erfolgt, soweit im Besonderen Teil nicht anderes bestimmt ist, gemäß den nachstehenden Festlegungen.
- 1.8.2 Als Förderungsabwicklungsstellen kommen in Betracht:
- das BMLFUW;
 - die Landes-Landwirtschaftskammer im Namen und auf Rechnung des BMLFUW;
 - der Landeshauptmann im Namen und auf Rechnung des BMLFUW.
- 1.8.3 Die Förderungsabwicklungsstelle erfüllt folgende Aufgaben:
1. Entgegennahme der Förderungsansuchen,
 2. Beurteilung der Vorhaben,
 3. Entscheidung über die Förderungsansuchen,
 4. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie,
 5. Auszahlung und
 6. Evaluierung der Maßnahmen.

1.8.4 Förderungsansuchen

- 1.8.4.1 Die Förderungsansuchen sind unter Verwendung der von der Förderungsabwicklungsstelle aufgelegten Formulare der Förderungsabwicklungsstelle bis spätestens 31. Oktober des der Förderung vorangehenden Jahres vorzulegen. Förderungsansuchen für das Jahr 2016 können auch noch nach dem 31. Oktober 2015 bis zum 31. Dezember 2015 vorgelegt werden.
- 1.8.4.2 Vorhaben sind auf ein Kalenderjahr bezogen zu beantragen. Ausnahmsweise können Kosten aus dem vorangegangenen Kalenderjahr berücksichtigt werden, sofern die Eigenart des Vorhabens einen früheren Vorhabensbeginn erfordert und das Vorhaben vor Beginn des Vorhabens beantragt wurde.
- 1.8.4.3 Für eine Förderung kommen nur Förderungsansuchen in Betracht, die bis zum 31. Dezember 2020 bzw. bis zum Ablauf des verlängerten Geltungszeitraums gemäß Punkt 1.1.1 genehmigt wurden.
- 1.8.4.4 Förderungsansuchen, die im jeweiligen Förderjahr wegen Ausschöpfung der Bundesmittel nicht mehr positiv erledigt werden können, kommen unter Beachtung der Verfügbarkeit von Bundesmitteln im Folgejahr für eine Förderung in Betracht.
- 1.8.4.5 Das Förderungsansuchen hat insbesondere zu enthalten:
1. Name des Förderungswerbers (bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen)
 2. Anschriften des Förderungswerbers (Zustelladresse, Betriebsadresse, Standort des Vorhabens)
 3. Betriebsnummer bzw. Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl
 4. Angaben zur Größe des Unternehmens (Vorliegen eines KMU oder eines großen Unternehmens)
 5. Geburtsdatum bei natürlichen Personen als Antragssteller
 6. Bankverbindung
 7. Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichstellte Formen von Partnerschaften
 8. bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaften
 9. alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
 10. Finanzierungsplan, der insbesondere zu enthalten hat:
 - Kosten des Vorhabens
 - Angabe der Finanzierungsträger, bei welchen für dieses Vorhaben Förderungsansuchen geplant sind, Fördermittel beantragt, innerhalb der letzten drei Jahre zugesagt oder schon ausbezahlt worden sind und Angabe der Höhe jener Fördermittel;
 - Angaben zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel
 - Ausweisung, ob die Angabe ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt und ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist;
 - Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens
 11. Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Förderungsansuchen sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

- 1.8.4.6 Diese dem Förderungsansuchen zugrunde liegende Sonderrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Förderungsabwicklungsstelle zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.
- 1.8.4.7 Mit der Beantragung der Förderung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Förderungsansuchens bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass
1. er die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie ihm nicht verständlich gewesen seien oder
 2. die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.
1. und 2. gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Beantragung und Einhaltung des Vertrages.
- 1.8.4.8 Der Förderungswerber hat vor der Beantragung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nützen, die sicherstellen, dass er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihm aus dem Förderungsvertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt.
- Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser Sonderrichtlinie, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) des BMLFUW, der gesetzlichen Interessenvertretungen und sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten.
- 1.8.4.9 Die Förderungsabwicklungsstelle ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Förderungsansuchen insbesondere betraut mit folgenden Aufgaben:
1. Bereithaltung der für die Beantragung relevanten Unterlagen
 2. Entgegennahme der Förderungsansuchen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Eingangsvermerk; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Förderungsansuchens
 3. Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für Beilagen und sonstige Unterlagen
 4. Protokollierung aller eingehenden Förderungsansuchen
 5. visuelle Prüfung (insbesondere formelle Vollständigkeit der Unterlagen, eigenhändige Unterschrift)
 6. Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Antragstellers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.
- 1.8.4.10 Förderungsansuchen sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Diesbezüglich sowie bei in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsvermerkes der Förderungsabwicklungsstelle maßgeblich.
- 1.8.4.11 Unvollständige Förderungsansuchen gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß innerhalb einer von der Förderungsabwicklungsstelle festzusetzenden Frist vom Förderungswerber unter Wahrung des Stichtags der Kostenanerkennung nachgereicht werden. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist das Förderungsansuchen abzulehnen.

1.8.5 Entscheidung über das Förderungsansuchen

1.8.5.1 Beurteilung des Vorhabens

Die Förderungsabwicklungsstelle hat das Vorhaben hinsichtlich folgender Förderungsvoraussetzungen schriftlich zu beurteilen:

- Vorliegen der Förderfähigkeit des Förderungswerbers und der fachlichen Förderungsvoraussetzungen sowie
- Förderfähigkeit und Plausibilisierung der angegebenen Kosten.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

- 1.8.5.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande.

Diese Verständigung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten;
2. Umfang der maximal zugesagten Förderung, wobei jeweils die Anteile von Bund und Land betrags- und anteilmäßig gesondert auszuweisen sind;
3. im Falle einer „de-minimis“-Förderung an einen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätigen Bewirtschafter eines landwirtschaftlichen Betriebs, dass es sich um eine „de-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 9 handelt;
4. im Falle einer „de-minimis“-Förderung an einen sonstigen Förderungswerber, dass es sich um eine „de-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1, handelt;
5. Fristen für die Durchführung des Vorhabens sowie Fristen für Berichtspflichten und für die Vorlage des Verwendungsnachweises;
6. Angabe, in welcher Form an der Evaluierung mitzuwirken ist und welche Informationen für die Überprüfung der Indikatoren bekannt zu geben sind;
7. allfällige weitere Bedingungen oder Auflagen zum Vorhaben, soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist (z.B. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens, soweit Förderungswerber dem Vergaberecht unterliegen). Der Förderungswerber hat die Förderungsabwicklungsstelle über alle Änderungen des Vorhabens im Zuge der Ausführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, unverzüglich zu informieren. Wesentliche Änderungen des Vorhabens bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Förderungsabwicklungsstelle.

- 1.8.5.3 Der Förderungswerber ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Vorhaben mitzuteilen.

1.8.6 Auszahlung

- 1.8.6.1 Grundlage für die Bewilligung von Auszahlungen sind fällige Zahlungen hinsichtlich der anrechenbaren Kosten, die für die geförderten Leistungen nötig sind.

- 1.8.6.2 Die Auszahlung von Förderungsmitteln ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie nachweislich (z.B. Belegkopien) zur Vornahme fälliger Zahlungen für die geförderte Leistung nötig ist.

- 1.8.6.3 Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Förderungsansuchen angegebene Namenskonto durch die Förderungsabwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des BMLFUW nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundes- und der Landesmittel.

1.8.7 Verwendungsnachweise und Berichte:

- 1.8.7.1 Der Förderungswerber hat den Verwendungsnachweis bei der Förderungsabwicklungsstelle bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen.

- 1.8.7.2 Der Verwendungsnachweis des Förderungswerbers hat eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben sowie einen Bericht über den Erfolg des geförderten Vorhabens zu enthalten. Gegebenenfalls können dem Förderungswerber zusätzliche Auflagen und Berichtspflichten –

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Daten zum geförderten Vorhaben – auferlegt werden.

Elektronische Belege dürfen von der Förderungsabwicklungsstelle unter der Voraussetzung, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden, als Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben anerkannt werden.

1.8.7.3 Alle vorgelegten Originalrechnungen sind durch die Förderungsabwicklungsstelle so zu kennzeichnen, dass erkennbar ist, dass die Dokumente im Rahmen einer Förderung aus dieser Sonderrichtlinie berücksichtigt wurden.

1.8.7.4 Ist der Zahlungsvollzug nicht durch Zahlungsbelege nachweisbar (z.B. bei online-banking), ist er durch Vorlage der adäquaten Unterlagen oder Einsicht in die elektronischen Datenträger nachzuweisen.

In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Förderungsabwicklungsstelle im Förderakt bestätigt werden.

1.9 Kontrolle und Prüfungen

1.9.1 Die Organe und Beauftragten des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU, im Folgenden Kontrollorgane, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

1.9.2 Die Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung und Instandhaltung des Investitionsgegenstandes ist stichprobenartig zu kontrollieren.

1.9.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

1.9.4 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

1.9.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

1.9.6 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.

1.9.7 Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.

1.9.8 Verweigert der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte die Auskunft oder verhindert er die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist das Förderungsansuchen abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

- 1.9.9 Ist im Förderungsansuchen eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 1.9.10 Ist der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 1.9.11 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.
- 1.9.12 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Förderungsabwicklungsstelle.
Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.
- 1.9.13 Die Kosten für allfällige Probeziehungen und Untersuchungen sind in jedem Falle vom Förderungswerber zu tragen.
- 1.9.14 Nachgängige Prüfungen
Über Kontrollen gemäß Punkt 1.9.1 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Alle Bestimmungen gemäß Punkt 1.9, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Förderungswerbers beinhalten, sind sinngemäß anzuwenden.

1.9.15 Aufbewahrung von Unterlagen

- 1.9.15.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.9.15.2 Bei Vorhaben, die durch einen Zinsenzuschuss gefördert werden, ist der Förderungswerber verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen oder Unterlagen mindestens 1 Jahr nach Ablauf des Jahres der vollständigen Tilgung des geförderten Kredites sicher und überprüfbar aufzubewahren. Sofern die Bestimmung gemäß Punkt 1.9.15.1 eine längere Aufbewahrungsfrist ergibt, ist diese anzuwenden.
- 1.9.15.3 Die Förderungsabwicklungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. Punkt 1.9.15.2 gilt sinngemäß.
- 1.9.15.4 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die Förderungsabwicklungsstelle gegenüber dem BMLFUW.

1.10 Rückzahlung, Einbehalt

1.10.1 Grundsatz

- 1.10.1.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Förderungsabwicklungsstelle – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, wenn insbesondere
- Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
 - vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
 - der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
 - der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
 - die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
 - die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
 - vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
 - dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
 - von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
 - sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

1.10.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

1.10.2 Ausmaß

1.10.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung bzw. des Einbehaltes tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Der Förderungswerber muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

1.10.2.2 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

1.10.2.3 Zinsen

Der rückzuerstattende Betrag ist mit 4 % p.a. vom Tag der Auszahlung bis zur gänzlichen Einbringung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der EU festgelegte heranzuziehen.

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

1.10.3 Modalitäten

1.10.3.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt, mit den dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmitteilung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme oder aus anderen Maßnahmen des BMLFUW aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind.

1.10.3.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.

1.10.3.3 Auf schriftlichen Antrag des Förderungswerbers bei der Förderungsabwicklungsstelle kann die Rückzahlung – unbeschadet der Aufrechnung - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Förderungsabwicklungsstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

1.10.4 Abstandnahme von der Rückforderung

Die Förderungsabwicklungsstelle kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als 100,- € (Zinsen nicht inkludiert) von einer Rückforderung Abstand nehmen.

1.11 Datenverwendung

1.11.1 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BMLFUW und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

1.11.2 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind ab dem 1. Juli 2016 Informationen über die Förderungsempfänger gemäß Anhang III leg cit zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungspflicht gilt erst ab einer Förderungshöhe von mehr als € 500.000,- bzw. von mehr als € 60.000,- für Beihilfen an Erzeuger im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

1.12 Gleichbehandlungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

Bei der Durchführung von Vorhaben auf Basis dieser Sonderrichtlinie (z.B. der Erstellung von PR-Unterlagen u.ä.) ist auf eine geschlechtssensible und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

1.13 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist dem Bund gegenüber unwirksam.

1.14 Publikation

1.14.1 Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst werden auf der Homepage des BMLFUW unter www.bmlfuw.gv.at veröffentlicht.

1.14.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerber zu sorgen.

1.15 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

1.16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

1.17 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

1.18 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Sonderrichtlinie und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

1.19 Inkrafttreten

1.19.1 Diese Sonderrichtlinie und Änderungen dieser Sonderrichtlinie treten am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 1.14 in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

Diese Sonderrichtlinie ist rückwirkend auf vor dem Inkrafttreten eingelangte Förderungsansuchen betreffend das Jahr 2016 anzuwenden.

2 Land- und forstwirtschaftliche Beratung

2.1 Förderungsziele

- 2.1.1 Ziel ist die Förderung von qualitativ hochwertigen, neutralen und kostengünstigen Beratungsleistungen, die von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in räumlich zumutbarer Entfernung in Anspruch genommen werden können. Mit der Förderung soll den im internationalen Vergleich klein strukturierten bäuerlichen Betrieben in Österreich ein zielgruppenorientiertes Beratungsangebot ermöglicht werden.
- 2.1.2 Ziel ist die Förderung von effizient koordinierten und kommunizierten Beratungsangeboten und deren kontinuierliche Weiterentwicklung. Neben der direkten Beratung des Kunden sind auch eine qualitätsbasierte Vor- und Nachbereitung und Dokumentation wichtig.
- 2.1.3 Ziel ist die Förderung der fachlichen und methodischen Weiterbildung der Berater für eine qualitativ gute Umsetzung von Beratungsleistungen bei den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

2.2 Förderungsgegenstand

- 2.2.1 Gegenstand der Förderung sind Beratungsleistungen für Bewirtschafter von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie von sonstigen auf diesen Betrieben tätigen Personen, die im Folgenden angeführten Beratungsbereichen mit den unter Pkt. 2.5.9 angeführten Methoden umgesetzt werden.

Beratungsbereiche:

- 01 – Bauen von Wirtschaftsgebäuden und wirtschaftlichen Anlagen, Landtechnik
- 02 – Beratung zu EU-finanzierten, EU- kofinanzierten und nationalen Förderungen
- 03 – Stärkung der unternehmerischen Kompetenz
- 04 – Biolandbau
- 05 –Nachwachsende Rohstoffe, erneuerbare Energien, Umwelt-, Klima-, Ressourcenschutz und Energieeffizienz
- 06 – Ernährungssicherheit, Lebensmittelqualität/-sicherheit, gesunde Ernährung, Einkommenskombination und Diversifikation
- 07 – Forstwirtschaft
- 08 – Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
- 09 – Rechts-, Steuer- und Sozialversicherungsfragen
- 10 – Landwirtschaftliche Betriebsberatung „FAS“ (CC)
- 11 – Beratungsmanagement, Koordination zwischen Beratungs- und Bildungsbereichen sowie außerschulische Jugendarbeit

2.3 Förderungswerber

- 2.3.1 Förderungswerbern gemäß Punkt 1.4.6, an die aufgrund eines Vergabeverfahrens ein Dienstleistungskonzessionsvertrag zur Erbringung geförderter Beratungsleistungen vergeben wurde.

2.4 Förderungsvoraussetzungen

- 2.4.1 An den Förderungswerber wurde im Rahmen eines Vergabeverfahrens für land- und forstwirtschaftliche Beratungsleistungen für zumindest einen Beratungsbereich ein

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

Dienstleistungskonzessionsvertrag vergeben. Der Dienstleistungskonzessionsvertrag für den jeweiligen Beratungsbereich muss sich sowohl auf Beratungsmethoden mit einem nachweisbaren Kundenbezug (Förderung im Rahmen des Programms zur ländlichen Entwicklung 2014 - 2020) beziehen als auch auf Methoden zur Unterstützung von Beratungsleistungen, die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie gefördert werden.

- 2.4.2 Der Förderungswerber verfügt über eine öffentlich rechtliche Befugnis bzw. gewerberechtliche Befugnis zur Ausübung der Beratungstätigkeit als reglementiertes Gewerbe (§ 94 GewO; Nachweis durch Vorlage eines Auszugs aus dem Gewerberegister)
- 2.4.3 Der Förderungswerber verfügt über ein QM-System für das Geschäftsfeld Beratung, welches die Anforderungen von ISO 9001: in der aktuell gültigen Fassung oder gleichwertige Standards erfüllt. Teil des QM-Systems ist ein elektronisches Leistungserfassungssystem, welches eine Beratungsdokumentation beinhaltet.
- 2.4.4 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass gemäß dem vergebenen Dienstleistungskonzessionsvertrag für den jeweiligen Beratungsbereich ein flächendeckendes Beratungsangebot sichergestellt wird. Zu diesem Zweck verfügt der Förderungswerber über eine entsprechende personelle, räumliche und organisatorische Ausstattung. Diese Voraussetzung kann auch durch Heranziehung von Dienstleistern sichergestellt werden.
- 2.4.5 Der Förderungswerber muss die jeweiligen Beratungsbereiche durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierte Beratungskräfte abdecken können.
- 2.4.6 Der Förderungswerber hat im Rahmen der Antragstellung eine Liste dieser Beratungskräfte mit genauen Angaben zu ihrer Qualifikation vorzulegen (Berater/innen-Liste).
- 2.4.7 Die fachliche Qualifikation ist durch den Abschluss einer einschlägigen berufsbildenden höheren Schule oder eines Studiums an einer Fachhochschule oder einer Universität nachzuweisen.
- 2.4.8 Die methodisch-didaktische Qualifikation ist durch den Abschluss eines Studiums oder eines Lehrgangs an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien (HAUP), einer gleichwertigen Ausbildung anderswo, oder durch eine Kompetenzfeststellung im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens nachzuweisen. Die Gleichwertigkeit der Ausbildung wird vom BMLFUW nach einer Beurteilung durch die HAUP oder durch eine andere gleichwertige anerkannte Einrichtung bescheinigt. Im Kalenderjahr 2017 müssen mindestens 50 % der geförderten Beratungsleistungen für den jeweiligen Beratungsbereich gemäß Punkt 2.2.1 von Beratungskräften erbracht werden, die diese Voraussetzungen erfüllen.. Die erforderlichen Kompetenzen der weiteren Beratungskräfte, die geförderte Beratungsleistungen erbringen, sind durch methodische Aus- und Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 32 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.
- 2.4.9 Es liegt für den jeweiligen Beratungsbereich kein Interessenskonflikt des Förderungswerbers vor. Eine neutrale Beratung ist zu gewährleisten.
- 2.4.10 Bei den Begünstigten, denen die Beratungsleistung zu Gute kommt, handelt es sich um Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie andere auf diesen Betrieben tätige Personen.
- 2.4.11 Für den Beratungsbereich 11 gemäß Punkt 2.2.1 sind nur die Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.3, 2.4.5, 2.4.6, 2.4.7 und 2.4.8 zu erfüllen.

2.5 Auflagen

- 2.5.1 Der Förderungswerber muss die Beratungsangebote zu den zugeschlagenen Beratungsbereichen jährlich mit dem BMLFUW abstimmen und auch tatsächlich anbieten. Um auf geänderte Rahmenbedingungen und aktuelle Herausforderungen in der Land- und Forstwirtschaft reagieren zu können, die den Zielen und Inhalten des jeweiligen

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

Beratungsbereichs entsprechen, ist auf Vorschlag des BMLFUW mit Zustimmung des Beratungsanbieters die Adaptierung von bestehenden und die Aufnahme von neuen Beratungsthemen und deren dazugehörige Beratungsprodukte möglich. In begründeten Fällen können auf Vorschlag des BMLFUW mit Zustimmung des Beratungsanbieters zwischen Beratungsbereichen, die dem Beratungsanbieter zugeschlagen wurden, die im Dienstleistungskonzessionsvertrag zugewiesenen Mittel und die dafür erforderliche Mindeststundenanzahl zu Gunsten eines anderen Beratungsbereichs verschoben werden.

- 2.5.2 Der Förderungswerber gewährleistet nachweislich die laufende Weiterbildung der eingesetzten Beratungskräfte.
- 2.5.3 Für die Kalenderjahre 2018 bis 2019 müssen mindestens 50 % und ab dem Kalenderjahr 2020 müssen zumindest 75 % der geförderten Beratungsleistungen für den jeweiligen Beratungsbereich gemäß Punkt 2.2.1 von Beratungskräften erbracht werden, welche die Qualifikationsanforderungen gemäß Punkt 2.4.8 erfüllen. Die erforderlichen Kompetenzen der weiteren Beratungskräfte, die geförderte Beratungsleistungen erbringen, sind durch methodische Aus- und Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 32 Unterrichtseinheiten nachzuweisen.
- 2.5.4 Zu allen durchgeführten Beratungen, die den vorgegebenen Beratungsbereichen entsprechen, sind elektronische Zeitaufzeichnungen nach Vorgaben der Förderungsabwicklungsstelle zu führen. Werden Personalkosten für Personen verrechnet, die in anderen geförderten Projekten außerhalb dieser Fördermaßnahme mitarbeiten, ist von diesen die gesamte Arbeitszeit antrags- bzw. projektbezogen zu dokumentieren.
- 2.5.5 Das Beratungsangebot muss entsprechend dem Dienstleistungskonzessionsvertrag in den Beratungsbereichen 01-09 gemäß Punkt 2.2.1 auch durch Unionsrecht vorgegebene Inhalte der landwirtschaftlichen Betriebsberatung (FAS) enthalten.
- 2.5.6 Die Geheimhaltungspflichten gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 sind einzuhalten.
- 2.5.7 Berichtswesen
- Der Förderungswerber liefert gemeinsam mit dem Antrag auf Auszahlung von Fördergeldern einen quantitativen Verwendungsnachweis über die für den Beratungszeitraum durchgeführten Beratungsleistungen. Für das abgelaufene Kalenderjahr ist bis zum 30. April des Folgejahres ein quantitativer und qualitativer Nachweis über die richtlinienkonforme Verwendung der Fördermittel an die Förderungsabwicklungsstelle zu übermitteln. Dieser Jahresbericht enthält eine Zusammenschau aller zugeschlagenen Beratungsbereiche und deren Beratungsthemen getrennt nach Beratungsmethoden mit nachweisbarem Kundenbezug (Förderung im Rahmen des Ländlichen Entwicklungsprogrammes 14-20) und von Beratungsmethoden zur Unterstützung der Erbringung von Beratungsleistungen gefördert im Rahmen dieser Sonderrichtlinie.
- 2.5.8 Der Förderungswerber, dem der Zuschlag für den Beratungsbereich 11 gemäß Punkt 2.2.1erteilt wurde, hat eine Zusammenschau aller Beratungsbereiche und deren Beratungsthemen getrennt nach Beratungsmethoden mit nachweisbarem Kundenbezug (Förderung im Rahmen des Ländlichen Entwicklungsprogrammes 14-20) und nach Beratungsmethoden zur Unterstützung der Erbringung von Beratungsleistungen, gefördert im Rahmen dieser Sonderrichtlinie, für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 30. Juni an die Förderungsabwicklungsstelle zu übermitteln.
- 2.5.9 Beratungsmethoden zur Unterstützung der Erbringung von Beratungsleistungen sind:
- Organisation und Entwicklung von Beratungsangeboten einschließlich des dazu dienenden Versuchswesens
 - Erstellung von Arbeits- und Beratungsunterlagen, Informationsmaterial und von Fachartikeln
 - Einzelberatung (z.B. Telefon) oder Gruppenberatung ohne nachweisbarem Kundenbezug

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

- Vor- und Nachbereitung von Beratungsmaßnahmen
- Beratung auf Messen und Ausstellungen
- Durchführung von Veranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung zu förderbaren Beratungsbereichen
- Vortrags- und Moderationstätigkeit zu förderbaren Beratungsbereichen
- Datenerfassung, Kalkulationsarbeiten, Auswertungen und Berichte
- iWeiterbildung der Berater

2.6 Art und Ausmaß der Förderung

- 2.6.1 Für die Förderung wird der im Rahmen des Vergabeverfahrens ermittelte Stundensatz, der die Personal- und Sachkosten für zugekaufte Personalleistungen des Beratungsanbieters abdeckt, herangezogen. Die Förderung erfolgt unter Heranziehung des Art. 22 und hinsichtlich des Forstsektors unter Heranziehung des Art. 39 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.
- 2.6.2 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.6.3 Kosten werden frühestens ab 01.01.2017 bis maximal 31.12.2021 anerkannt.
- 2.6.4 Weitere dem Förderungswerber erwachsende Kosten sind nicht anrechenbar.
- 2.6.5 Die im Rahmen dieser Sonderrichtlinie gewährten Förderungen sind Beihilfen und somit kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. I Nr. 663.
- 2.6.6 Der anrechenbare Stundensatz wird mit dem Betrag begrenzt, der ist dem Gehaltsschema des Bundes für die Dienstklasse VII/2 für Beamte der Allgemeinen Verwaltung gemäß Gehaltsgesetz entspricht.
- 2.6.7 Die Förderung berechnet sich für den jeweiligen Beratungsbereich aus dem im Dienstleistungskonzessionsvertrag vereinbarten Stundensatz multipliziert mit dem jeweiligen Fördersatz der anrechenbaren Kosten und dem erbrachten Stundenausmaß.
- 2.6.8 Der Nachweis über die Verwendung der Mittel für die tatsächlich geleisteten Beratungen erfolgt im Rahmen der elektronischen Leistungserfassung inklusive Beratungsdokumentation im QM-System.
- 2.6.9 Der Förderungssatz für die Beratungsbereiche gemäß Punkt 2.2.1 beträgt
- für den Beratungsbereich „Beratungsmanagement, Koordination zwischen Beratungs- und Bildungsbereichen sowie außerschulische Jugendarbeit“ 80 %
 - für alle anderen Beratungsbereiche 49%,
- der anrechenbaren Kosten.
- 2.6.10 Förderungsanträge können für den jeweiligen Beratungsbereich gemäß dem im Dienstleistungskonzessionsvertrag vorgesehenen Ausmaß bzw. aufgrund allfälliger durch das BMLFUW genehmigter Anpassungen gemäß Punkt 2.5.1 genehmigt werden.
- 2.6.11 Die Finanzierung erfolgt abweichend von Punkt 1.7 ausschließlich aus Bundesmitteln.

2.7 Förderungsabwicklung

- 2.7.1 Förderungsabwicklungsstelle ist das BMLFUW.
- 2.7.2 Abweichend von Punkt 1.8.4.2 kann ein einziges Förderungsansuchen für den Zeitraum gestellt werden, der der Dauer des Dienstleistungskonzessionsvertrages entspricht.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

3 BILDUNG – FORT- UND WEITERBILDUNG

3.1 Förderungsziele

1. Verbesserung der fachlichen und methodischen Qualifikation von Berater/innen zur wirksamen und effizienten Durchführung von Beratungs- und Bildungsvorhaben.
2. Unterstützung von Jugendorganisationen im ländlichen Raum bei der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Jugendlichen mit den im LWG 1992 genannten Zielen und den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vertraut zu machen und sie anzuregen, sich mit diesen Zielen auseinanderzusetzen und an der Entwicklung des ländlichen Raumes im Sinne dieser Ziele teilzunehmen.
3. Unterstützung der Weiterbildung von unselbständig beschäftigten Personen in der Land- und Forstwirtschaft.

3.2 Förderungsgegenstände

- 3.2.1 Berufsbegleitende Fortbildung von Berater/innen in fachlichen und methodischen Bereichen im In- und Ausland
- 3.2.2 Erstellung und Ankauf von Unterlagen und Hilfsmitteln für Jugendveranstaltungen
- 3.2.3 Durchführung von Jugendveranstaltungen, z. B. Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen, Jugendtagungen, Jugendprojekte, Wettbewerbe, Ausstellungen, Lehrfahrten im Inland und soweit erforderlich auch im Ausland
- 3.2.4 Durchführung von berufsbegleitenden Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft

3.3 Förderungswerber

- 3.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.6.

3.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 3.4.1 Die Förderung wird dem Bildungsanbieter als Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten unter Heranziehung des Art. 21 und hinsichtlich des Forstsektors des Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.
- 3.4.2 Davon abweichend wird für Vorhaben gemäß Punkt 3.2.1 ein Zuschuss zu den Sachkosten im Ausmaß bis zu 60 % der anrechenbaren Kosten als De-minimis-Beihilfe unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.
- 3.4.3 Sofern eine Landes-Landwirtschaftskammer als Förderungswerber auftritt, gelten für Reisekosten die einschlägigen Vorschriften der jeweiligen Landes-Landwirtschaftskammer.

3.5 Förderungsabwicklung

Förderungsabwicklungsstelle ist das BMFLUW.

4 BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT (BIOVERBÄNDE)

4.1 Förderungsziele

1. Beratung und Information von Landwirten hinsichtlich der biologischen Landwirtschaft und Vermarktung von biologischen Erzeugnissen.
2. Information der Öffentlichkeit über die Leistungen der Biologischen Landwirtschaft.

4.2 Förderungsgegenstände

- 4.2.1 Erbringung von Beratungsleistungen im Sinne des Punktes 4.1 insbesondere durch Einzel- und Gruppenberatung (Abhaltung von Seminaren, Betriebsbesuchen, zur Verfügungsstellung von Beratungsunterlagen usw.).

Prioritäre Adressaten sind die Mitglieder der Bioverbände und potenzielle biologisch wirtschaftende Betriebe.

- 4.2.2 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im folgenden Sinne:

- Medienarbeit (z.B. Presseaussendungen, Konferenzen);
- Publikationen (z.B. Zeitungen, Broschüren);
- Fachveranstaltungen und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen;
- Aufbau von Service-Einrichtungen, die den Konsumenten auf möglichst direktem Weg zu Fragen Antworten bieten.

- 4.2.3 Organisationsaufwand für die Punkte 4.2.1 und 4.2.2.

4.3 Förderungswerber

Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.6, ausgenommen natürliche Personen, die mindestens 4.000 dem Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unterliegende Landwirte vertreten.

4.4 Förderungsvoraussetzungen

- 4.4.1 Vorhaben, die im Rahmen des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden können, sind EU-kofinanziert zu unterstützen.

- 4.4.2 Werbeaktivitäten⁶ zugunsten einzelner Betriebe oder bestimmter Marken sind nicht förderbar ebenso wenig Werbeveröffentlichungen, in denen eine bestimmte Herkunft eines Produkts genannt ist. Veröffentlichungen zu Sachinformationen über Produzenten aus einer bestimmten Region oder über Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle betroffenen Produzenten gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden, sind förderbar.

4.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 4.5.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten im Ausmaß bis zu 70 % der anrechenbaren Kosten unter Heranziehung des Art. 21, 22 und 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

⁶ Als „Werbung“ gilt jede Aktion, die darauf ausgerichtet ist, Marktteilnehmer bzw. Verbraucher zum Kauf eines bestimmten Erzeugnisses anzuregen. Sie umfasst auch sämtliches Material, das mit derselben Absicht direkt an Verbraucher verteilt wird, einschließlich Werbemaßnahmen, die sich am Verkaufsort an den Verbraucher richten.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

- 4.5.2 Der Bund kann bei Gewährung der Förderung unter Berücksichtigung insbesondere der agrarpolitischen Bedeutung, der Reichweite und der Außenwirksamkeit der Bioprojekte sachlich gerechtfertigte Prioritäten setzen.

4.6 Förderungsabwicklung

4.6.1 Förderungsabwicklungsstelle ist das BMLFUW.

4.6.2 Zusätzlich zu den Angaben gemäß Punkt 1.8.4.5 hat das Ansuchen Folgendes zu enthalten:

1. Bei Neueinreichung: Beschreibung der Einrichtung, insbesondere Personalstruktur, Ausstattung mit finanziellen Mitteln, rechtliche Grundlagen des Verbandes.
2. Bekanntgabe bei Änderungen innerhalb der Einrichtung.
3. Arbeitsprogramm:
 - Die durch den Förderungswerber selbst geplanten Vorhaben und
 - Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Förderungswerber weiterer Personen oder Einrichtungen bedient. Diese Vorhaben sind durch die Vorlage entsprechender bestehender oder geplanter Verträge, die die Art der Vorhaben und deren Finanzierung (inkl. Förderungsanteil) enthalten, darzustellen und von der Förderungsabwicklungsstelle vorweg genehmigen zu lassen.

4.6.3 Inhalte und Beilagen des Verwendungsnachweises:

1. Darstellung der Umsetzung des Arbeitsprogramms: Zielerreichung, Zielgruppen, Strategien, die einzelnen Maßnahmen und Aktivitäten, zeitlichen Ablauf, Verwendung der Förderungsmittel und Umsetzung der an Dritte vergebenen Aufträge.
2. Detaillierte Darstellung der Förderung des Personalaufwandes in Verbindung mit anderen Förderungen.
3. Mitgliederstand an Bio-Betrieben gemäß nachfolgender Struktur:

Betriebsnummer	Vorname, Nachname	Adresse	biologisch bewirtschaftete Flächen der Mitgliedsbetriebe in Hektar

5 VERMARKTUNG UND MARKTERSCHLISSUNG

5.1 Förderungsziel

Festigung bestehender und Erschließung neuer Absatzmärkte in spezifischen Sektoren der österreichischen Landwirtschaft.

5.2 Förderungsgegenstände

5.2.1 Veranstaltung von und Teilnahme an Wettbewerben (Prämierungen), Messen und Ausstellungen;

5.2.2 Durchführung von sonstigen absatzfördernden Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für landwirtschaftliche Erzeugnisse;

5.2.3 Informationsmaßnahmen über Erzeugerpreise und über Daten von Qualitätserhebungen;

5.3 Förderungswerber

5.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.6, ausgenommen natürliche Personen.

5.4 Förderungsvoraussetzungen

5.4.1 Es können nur Vorhaben mit anrechenbaren Kosten von über € 7.000,-- gefördert werden.

5.4.2 Im Ausland stattfindende Viehausstellungen und -messen werden im Rahmen dieser Maßnahme nicht berücksichtigt.

5.4.3 Werbeaktivitäten⁷ zugunsten einzelner Betriebe oder bestimmter Marken sind nicht förderbar, ebenso wenig Werbeveröffentlichungen, in denen eine bestimmte Herkunft eines Produkts genannt ist. Veröffentlichungen zu Sachinformationen über Produzenten aus einer bestimmten Region oder über Produzenten, die ein bestimmtes Produkt erzeugen, sofern es sich um eine neutrale Information handelt und alle betroffenen Produzenten gleichermaßen die Möglichkeit haben, in der Veröffentlichung berücksichtigt zu werden, sind förderbar.

5.5 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten gewährt, bezüglich Punkt 5.2.1 und Punkt 5.2.2 unter Heranziehung des Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014. Sofern Vorhaben gemäß Punkt 5.2.3 beihilferelevant sind, erfolgt die Förderungsgewährung unter Heranziehung des Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

5.6 Förderungsabwicklung

5.6.1 Förderungsabwicklungsstelle ist das BMLFUW.

⁷ Siehe Fußnote zu Punkt 4.4.2

6 LANDTECHNISCHE MASSNAHMEN

6.1 Förderungsziele

1. Verbesserung der Kenntnisse betreffend den Einsatz der Landtechnik in wirtschaftlicher Hinsicht zur Senkung des Mechanisierungsaufwandes und zur Verbesserung der Umweltwirkung und der Ressourceneffizienz, unter Nutzbarmachung neuer Entwicklungen.
2. Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Bestandessicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch einheitliche Steuerungsmaßnahmen und Strukturen zur Ermöglichung von
 - Kooperation im Bereich überbetrieblicher Einsatz von Maschinen und Geräten sowie bäuerliche Nachbarschaftshilfe
 - Verbesserung der Auslastung und Effizienz von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten.
 - Verbesserung der Wirtschaftlichkeit durch Gestaltung und Nutzung landwirtschaftlicher Gebäude nach modernen, tiergerechten und technischen Kriterien
3. Wissensverbreitung über Produktion, energetische und stoffliche Nutzung von Nachwachsenden Rohstoffen (Biomasse).

6.2 Förderungsgegenstände

Hinsichtlich Institutionen der Landtechnik mit fachspezifischer Informations-, Koordinierungs- und Vernetzungsfunktion folgende Tätigkeiten:

- 6.2.1 Planung, Bewerbung, Durchführung und Nachbearbeitung von Informations- und Demonstrationsveranstaltungen, sowie Teilnahme an Veranstaltungen zur Wissensaufbereitung und zum Wissensaustausch
- 6.2.2 Konzeption, Erstellung und Verbreitung von Publikationen in unterschiedlicher Form mit fachlichen Inhalten (z.B. Printmedien und elektronische Medien, wie Newsletter, Kataloge, Webseiten mit Sachinformationen in neutraler, allgemein verständlicher Form)
- 6.2.3 Durchführung anderer bewusstseinsbildender Maßnahmen, wie Arbeitsgruppen, Networking, Schulungen, Exkursionen, Pressearbeit, Teilnahme an Messen.
- 6.2.4 Geschäftsführung, allgemeine Sekretariatsaufgaben, Mitgliederbetreuung, Buchhaltung und Lohnverrechnung, allgemeiner Büro- und Kommunikationsaufwand: Anteilige Leistungen aus den Bereichen gemäß Punkt 6.2.1 – Punkt 6.2.3 sowie darüber hinausgehender Aufwand.

6.3 Förderungswerber

In der Landtechnik tätige (umfasst Mechanisierung und Ressourceneffizienz in der Landwirtschaft, bäuerliche Nachbarschaftshilfe, landwirtschaftliches Bauwesen, Biomassennutzung) juristische Personen und Personenvereinigungen die aufgrund ihrer

- bundesweit koordinierenden Tätigkeit oder
- überregionalen Mitgliederstruktur

repräsentativ für den jeweiligen Aufgabenbereich sind und selbst nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet sind.

6.4 Art und Ausmaß der Förderung

- 6.4.1 Die Förderung wird als Zuschuss zum Personal- und Sachaufwand im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten unter Bezugnahme auf Artikel 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 gewährt.

Soweit die Leistungen gemäß Punkt 6.2.4 nicht den Punkten gemäß 6.2.1 - 6.2.3 zuordenbar sind, erfolgt die Gewährung als de-minimis-Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

6.5 Förderungsabwicklung

- 6.5.1 Förderungsabwicklungsstelle ist das BMLFUW.

- 6.5.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Förderungswerber vor Antragstellung über die für diese Maßnahme festgelegten Durchführungsbestimmungen des BMLFUW zu informieren.

- 6.5.3 Zusätzlich zu den Angaben gemäß Punkt 1.8.4.5 ist einem Ansuchen für Vorhaben

- gemäß Punkt 6.2.1 - 6.2.3 eine Auflistung der veranschlagten, anrechenbaren Sach- und Personalkosten sowie ein Jahresarbeitsprogramm mit inhaltlich (qualitativ, quantitativ, zeitlich) festgelegten Zielen, sowie gegebenenfalls ein Veranstaltungsprogramm anzuschließen. Die Kosten sind den Leistungen und Zielen zu zuordnen.
- gemäß Punkt 6.2.1 – 6.2.4 die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres, aktuelle Statuten, Angaben zu Zeichnungsberechtigung anzuschließen.

- 6.5.4 Verwendungsnachweis

Einem Verwendungsnachweis ist zusätzlich zu den Inhalten gemäß Punkt 1.8.7 die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung anzuschließen.

Darzustellen sind auch allfällige Einnahmen, die dem relevanten Vorhaben zuzuordnen sind. Die Zielerreichung ist anhand der gewählten Indikatoren darzustellen.

7 PFLANZENBAU UND SAATGUTWIRTSCHAFT

7.1 Förderungsziele

1. Schaffung des Anreizes zur Verbesserung pflanzlicher Produkte sowie von Energierohstoffen auf pflanzlicher Basis und Erarbeitung von Qualitätssicherungssystemen im Pflanzenbau und im Bereich der Lebensmittelsicherheit, insbesondere Erarbeitung von praxisbezogenen Erkenntnissen im Hinblick auf qualitative, ökologische und strukturelle Verbesserungen auf dem Gebiet des Pflanzen- und Futterbaues; Einführung derartiger Erkenntnisse in die landwirtschaftliche Praxis;
2. Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung von Saatgut insbesondere bei Kartoffeln, Getreide und Mais zur Nutzung der diesbezüglichen Marktchancen und zur Erhaltung der Biodiversität.

7.2 Förderungsgegenstände

7.2.1 Fach- und zielspezifische Veranstaltungen im Pflanzenbau und der Saatgutwirtschaft.

7.2.2 Im Pflanzenbau:

1. Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Einführung neuer Produktionsmittel, Kulturen und Sorten sowie Produktionsverfahren und –systemen; Erstellung von fachspezifischen Lehr- und Bildungsmaterialien
2. Aufklärungsmaterial einschließlich Lehr- und Kursbeihilfe.

7.2.3 Gesunderhaltungsmaßnahmen bei Vermehrungssaat- und -pflanzgut.

7.2.4 Erhaltung von Genmaterial.

7.3 Förderungswerber

7.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.6.

7.4 Förderungsvoraussetzungen

7.4.1 Vorhaben gemäß Punkt 7.2.1 sowie gemäß 7.2.2, die im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 - 2020 gefördert werden, werden nicht im Rahmen dieser Sonderrichtlinie gefördert.

7.5 Art und Ausmaß der Förderung

7.5.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten für Vorhaben im Pflanzenbau gemäß Punkt 7.2.2 und bis zu 40 % der anrechenbaren Kosten für alle übrigen Vorhaben gemäß Punkt 7.2 gewährt. Hinsichtlich der Punkte 7.2.1 und 7.2.2 erfolgt die Gewährung unter Heranziehung des Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, hinsichtlich der Punkte 7.2.3 und 7.2.4 als de-minimis-Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

7.6 Förderungsabwicklung

7.6.1 Vorhaben im Pflanzenbau gemäß Punkt 7.2.2:

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

Der Förderungswerber hat dem Ansuchen eine Projektbeschreibung beizuschließen, die insbesondere Folgendes zu enthalten hat:

- Zielsetzung und zeitliche Begrenzung des Projektes;
- Darstellung und Begründung der aktuellen Anforderungen an den Pflanzenbau jedes einzelnen Vorhabens;
- beabsichtigte Veröffentlichung oder Verwendung der Ergebnisse (Angabe des Informationsmediums),
- Abstimmung der Methodik bei Sortenversuchen mit der Sortenzulassungsbehörde und bei anderen Vorhaben mit autorisierten wissenschaftlichen Einrichtungen (wie Universitäten, Institute und Anstalten). Diesbezügliche Angaben sind bereits bei der Antragstellung bekannt zu geben. Eine Bestätigung der Behörde hierüber ist vom Förderungswerber einzuholen und dem Ansuchen beizuschließen.

Über den detaillierten Verlauf und die Veröffentlichung des Ergebnisses des Vorhabens ist mit dem Verwendungsnachweis zu berichten. Veröffentlichungen sind dem Verwendungsnachweis beizuschließen.

7.6.2 Förderungsabwicklungsstelle ist das BMLFUW.

8 INTEGRIERTER PFLANZENSCHUTZ

8.1 Förderungsziele

1. Umweltschonende landwirtschaftliche Produktion unter dem Aspekt der Sicherung und Verbesserung der Qualität landwirtschaftlicher Produkte durch Maßnahmen des Integrierten Pflanzenschutzes; Einführung diesbezüglicher Erkenntnisse in die Praxis.
2. Anwendung von integrativen Pflanzenschutzverfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf ein notwendiges Maß beschränkt wird.⁸

8.2 Förderungsgegenstände

8.2.1 Pflanzenschutzdienst

1. Betrieb von Warndienst- oder Wetterstationen sowie erforderliche Erhebungen und
2. Nachrichtenübermittlung;
3. Betrieb von Schädlingsbekämpfungsstationen oder gleichartiger Einrichtungen (ganzjährig).

8.2.2 Pflanzenschutzmaßnahmen

1. Freihaltung der Saatgut- und Pflanzgutproduktionsgebiete von Viren und virusähnlichen Krankheiten sowie deren Überträger in Saatgut- und Pflanzgutproduktionsgebieten;
2. Eindämmung von Schadorganismen, durch welche lokal große Ernteverluste und gefährliche Verbreitungsherde entstehen können;

8.2.3 Schulung oder Weiterbildung auf dem Gebiet des Integrierten Pflanzenschutzes.

1. Fach- und zielspezifische Veranstaltungen auf dem Gebiet des Integrierten Pflanzenschutzes, soweit diese nicht im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 - 2020 gefördert werden;
2. Erstellung und Ankauf von fachspezifischen Lehr- und Bildungsmaterialien, soweit diese nicht im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 - 2020 gefördert werden;
3. Untersuchungen und Prüfungen, die zur Schaffung von fachspezifischen Schulungsunterlagen erforderlich sind;
4. Erstellung und Ankauf von zulassungsrelevanten fachspezifischen Daten zur Schließung von Lückenindikationen.

8.2.4 Investitionen zu Errichtung oder Erneuerung von Warndienst- oder Wetterstationen einschließlich der hierzu notwendigen Spezialinstrumente.

8.3 Förderungswerber

Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.6.

8.4 Förderungsvoraussetzungen

Bei der Bekämpfung von Viren und virusähnlichen Krankheiten sowie deren Überträger in Saatgut- und Pflanzgutproduktionsgebieten ist das Einvernehmen mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit herzustellen.

⁸ Gemäß Art. 3 Ziffer 6 und Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG

8.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 8.5.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten im Ausmaß bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten, für Vorhaben gemäß Punkt 8.2.1 und 8.2.3 unter Heranziehung des Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, für Vorhaben gemäß Punkt 8.2.2 (2) unter Heranziehung der Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014, sowie für Vorhaben gemäß Punkt 8.2.2 (1) als de-minimis-Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.
- 8.5.2 Die Förderung für Vorhaben gemäß Punkt 8.2.4 wird als Zuschuss zu den Investitionskosten im Ausmaß bis zu 75 % der anrechenbaren Kosten als de-minimis-Förderung unter den Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

8.6 Förderungsabwicklung

- 8.6.1 Förderungsabwicklungsstelle ist das BMLFUW.
- 8.6.2 Der Verwendungsnachweis hat zusätzlich zu den Inhalten gemäß Punkt 1.8.7.2 hinsichtlich der Förderung von Pflanzenschutzdiensten eine Liste der geförderten Mitarbeiter, deren Aufgabengebiete und die Beobachtungsdauer zu enthalten.

9 QUALITÄTSVERBESSERUNG IN DER TIERHALTUNG

9.1 Förderungsziele

1. Verbesserung und Überwachung der Qualität tierischer Produkte;
2. Erreichen von Zuchtfortschritten bei wichtigen Leistungsmerkmalen von Nutztieren unter Erhaltung der Rassenvielfalt und genetischen Variabilität;
3. Standortgerechte und absatzorientierte Erzeugung von tierischen Qualitätsprodukten zur Schaffung und Nutzung von Marktchancen.

9.2 Förderungsgegenstände

9.2.1 Zucht:

1. Ausarbeitung, Koordination, Durchführung oder Mitwirkung an der Durchführung von Zuchtprogrammen (insbesondere Herdebuchführung, Leistungsprüfung, Auswertung der Leistungsdaten und Zuchtwertschätzung, Veröffentlichung der Ergebnisse);
2. Ausrichtung von Veranstaltungen und Tagungen in Österreich mit züchterischem Schwerpunkt; Auszeichnungen für züchterische Leistungen;

9.2.2 Ausstellungen und Präsentationen

1. Organisation und Betreuung von Viehausstellungen und Messebeteiligungen im Ausland;
2. Präsentationen und begleitende Maßnahmen zur Projektvorbereitung und -durchführung zum Ausbau und zur Sicherung des Zuchttierabsatzes.

9.2.3 Überregionale Zusammenarbeit

1. Überregionale Informationsverbreitung gesamtösterreichischer Zusammenschlüsse von Produzenten-Organisationen hinsichtlich Qualitäts- und Effizienzsteigerung in der landwirtschaftlichen Produktion;;
2. Ausrichtung von Veranstaltungen und Tagungen in Österreich.

9.2.4 Ausarbeitung, Koordination, Durchführung oder Mitwirkung an der Durchführung von Generhaltungsprogrammen zur Sicherung und Erhaltung von gefährdeten heimischen Nutztierassen einschließlich unterstützender Maßnahmen (insbesondere Abhaltung von Veranstaltungen, Erhebung und Darstellung der besonderen Eigenschaften dieser Rassen mit Hinblick auf nachhaltige Nutzungsmöglichkeiten).

9.2.5 Bekämpfung von Tierkrankheiten insbesondere durch Kontrolluntersuchungen sowie vorbeugende und beratende Maßnahmen einschließlich erforderlicher Warnsysteme.

9.3 Förderungswerber

9.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.6, soweit es sich um überbetriebliche Organisationen handelt.

9.3.2 Hinsichtlich Vorhaben betreffend Zucht gemäß Punkten 9.2.1 und 9.2.2 nur österreichweite Zusammenschlüsse, in denen anerkannter Züchtervereinigungen Mitglieder sind.

9.3.3 Hinsichtlich Vorhaben betreffend Tierkrankheiten gemäß Punkt 9.2.5: nur eine österreichweite Organisation für ein Bekämpfungsprogramm.

9.4 Förderungsvoraussetzungen

9.4.1 Wenn Beratungspersonal der Landwirtschaftskammern mitwirkt, so kann der diesbezügliche Personalaufwand nicht in die Förderung einbezogen werden.

9.4.2 Bei Vorhaben gemäß Punkt 9.2.3 ist die gesamtösterreichische Ausrichtung dieser Programme für einen bestimmten Produktionssektor Voraussetzung. Weiters ist im räumlichen Wirkungsbereich der diese Programme durchführenden Organisationen sicherzustellen, dass nicht nur Mitglieder, sondern alle Erzeuger des betreffenden Sektors diese Leistungen in Anspruch nehmen können. Dabei sind den Erzeugern höchstens die tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

9.4.3 Die Bekämpfungsprogramme gemäß Punkt 9.2.5 gelten für Krankheiten, für die entweder spezielle behördliche Maßnahmen verpflichtend vorgesehen sind oder deren Bekämpfung im Interesse der Behörden liegt.

Die Bekämpfungsprogramme müssen Österreichweit einheitlich sein und im Einklang mit dem gemeinschaftlichen Veterinärrecht stehen. Die Programme müssen vom Bundesministerium für Gesundheit (Veterinärverwaltung) genehmigt und erforderlichenfalls bei der Europäischen Kommission notifiziert sein.

9.5 Art und Ausmaß der Förderung

9.5.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den Sach- und Personalkosten unter Heranziehung der Art. 27 Abs. 1 lit. a und lit b, 21, 24 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 im folgenden Ausmaß gewährt:

1. Für Vorhaben gemäß den Punkten 9.2.1, 9.2.2 und 9.2.4 bis zu 70 % der anrechenbaren Kosten und
2. für Vorhaben gemäß den Punkten 9.2.3 und 9.2.5 bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten.

9.5.2 Förderungsabwicklung

Förderungsabwicklungsstelle ist das BMLFUW.

10 UNTERSTÜTZUNG VON JUNGLANDWIRTEN BEI DER KONSOLIDIERUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE

10.1 Ziele und Prioritäten

Ziel der Förderung ist es,

1. die Übernahme verschuldeter Betriebe zu erleichtern;
2. mit der Gewährung eines Zinsenzuschusses zu einem Konsolidierungskredit eine finanzielle Entlastung zu erreichen;
3. eine Verbesserung der Gesamtleistung und somit die Herstellung der Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit in einem angemessenen Zeitraum zu ermöglichen;
4. eine nachhaltige Bewirtschaftung und Standortsicherung (Weiterführung) des übernommenen Betriebes zu gewährleisten;
5. die Lebensbedingungen bäuerlicher Familien zu verbessern;
6. die Entwicklung der ländlichen Wirtschaft zu unterstützen und Arbeitsplätze im ländlichen Raum abzusichern.

10.2 Förderungsgegenstand

Erste Niederlassung durch Übernahme eines ganzen verschuldeten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in das Eigentum aufgrund Erbschaft oder Schenkung bzw. Übergabe unter Lebenden und Aufnahme der Betriebsführung in Verbindung mit der Umsetzung von Konsolidierungsmaßnahmen.

Bewirtschafter von Betrieben, die nur Waldflächen, nicht jedoch landwirtschaftliche Flächen aufweisen, sind nicht förderbar.

10.3 Förderungswerber

- 10.3.1 Natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind und über die erforderliche berufliche Qualifikation gemäß Punkt 10.4.3 verfügen (Junglandwirte).
- 10.3.2 Eingetragene Personengesellschaften, juristische Personen oder Personenvereinigungen, wenn ein Junglandwirt die langfristige und wirksame Kontrolle über die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Betriebs ausübt .

10.4 Förderungsvoraussetzungen

10.4.1 Erste Niederlassung

Die Voraussetzungen zur ersten Niederlassung gemäß Punkt 16.4.1 der Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 – „LE-Projektförderungen“ GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014 in der jeweils geltenden Fassung müssen erfüllt werden.

10.4.2 Mindestbewirtschaftung, Arbeitsbedarf und Standardoutput

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

10.4.2.1 Bewirtschaftung von mindestens 3 ha LN (inkl. anteiliger Flächen einer Gemeinschaftsalm oder Gemeinschaftsweide) bei Antragstellung; Betriebe des Garten-, Feldgemüse-, Obst- oder Weinbaues sowie Bienenhaltung und Hopfenanbau, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen über einen eigenen Einheitswert oder einen Zuschlag zum landwirtschaftlichen Einheitswert verfügen. Für den Nachweis eines eigenen Einheitswerts kann eine Nachfrist gesetzt werden.

10.4.2.2 Der Arbeitsbedarf je Betrieb entspricht mind. 0,5 bAK.

10.4.2.3 Der errechnete Standardoutput des übernommenen Betriebs liegt unter 1,5 Mio. EUR pro Jahr.

10.4.2.4 Bei dem übernommenen Betrieb handelt es sich um ein Kleinunternehmen oder kleines Unternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

10.4.3 Ausreichende berufliche Qualifikation

Der Förderungswerber muss eine für die Bewirtschaftung des Betriebs geeignete Facharbeiterprüfung oder eine einschlägige höhere Ausbildung oder einen einschlägigen Hochschulabschluss nachweisen (Liste der anerkannten Lehrberufe siehe Beilage 15 der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“).

Liegt der Nachweis der beruflichen Qualifikation zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vor, so kann er bis spätestens zwei Jahre nach der ersten Niederlassung erbracht werden. Diese Frist kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Förderungswerbers um ein Jahr verlängert werden.

10.4.4 Außerlandwirtschaftliches Einkommen

10.4.4.1 Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens

Die Höhe des außerlandwirtschaftlichen Einkommens des Förderungswerbers liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung unter dem 2-fachen des Referenzeinkommens (Referenzeinkommen ist das durchschnittliche Bruttojahreseinkommen der Industriebeschäftigten gemäß Veröffentlichung der Bundesanstalt Statistik Österreich).

10.4.4.2 Ermittlung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens

1. Bei unselbständig Erwerbstätigen sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte, und zwar die bereinigten jährlichen Bruttobezüge, zu Grunde zu legen.
2. Unter bereinigtem jährlichen Bruttobezug ist der unter Code 210 der Lohnsteuerbescheinigung - Lohnzettel (L 16) für das vorangegangene Jahr gemäß Einkommenssteuergesetz 1988 aufscheinende Betrag, vermindert um die unter Code 215 ausgewiesenen steuerfreien Bezüge, zu verstehen. Einmalig gewährte Jubiläumsgelder und Abfertigungen sind ausgenommen.
3. Die lt. Einkommenssteuergesetz 1988 steuerfreien Bezüge wie Arbeitslosenentgelt, Notstandshilfe oder an deren Stelle tretende Ersatzleistungen (§ 3 Abs. 1 Z.5) stellen im Sinne dieser Maßnahmen ebenfalls ein Einkommen dar und sind daher in der Summe der Bruttobezüge zu berücksichtigen.
4. Bei selbständig Erwerbstätigen sind die außerlandwirtschaftlichen Einkünfte gemäß letztgültigem Einkommenssteuerbescheid zu Grunde zu legen.
5. Für Gartenbaubetriebe, die gewerbliche Einkünfte aus dem Zierpflanzenbereich erwirtschaften, ist für die Ermittlung des außerlandwirtschaftlichen Einkommens der gewerbliche Jahresumsatz mit dem Faktor 0,1 zu multiplizieren.
6. Bei Gartenbaubetrieben, die einen Gewerbebetrieb einschließen und eine gemischte Bilanz ausweisen (Landwirtschaft und Gewerbe), wird der Anteil des landwirtschaftlichen Umsatzes nach Richtwerten von der Gesamtbilanz abgezogen. Der Restwert ist gewerblicher Umsatz und wird mit dem Faktor 0,1 multipliziert.
7. Die gärtnerischen Richtwerte zur Ermittlung des landwirtschaftlichen Umsatzes werden aus der pauschalierten Gewinnermittlung im Gartenbau übernommen (BGBL 125. VO vom 10. Mai 2013, Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015). Auf Basis flächenabhängiger Durchschnittssätze errechnet sich ein

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

kalkulatorischer gärtnerischer Umsatz (siehe Beilage 8 der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“).

8. Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung sind gleichermaßen zu berücksichtigen.

10.4.5 Fremdwährungskredit

Auf Fremdwährungen lautende Kredite sind von der Förderung ausgeschlossen. Bestehende Fremdwährungskredite sind in auf EURO lautende Kredite umzuwandeln oder im Rahmen der Erstellung eines Konsolidierungsplanes umzuschulden.

10.4.6 Überschuldung und Konsolidierungsfähigkeit

Der Betrieb ist durch unverhältnismäßig hohe Schulden aus normalverzinsten Krediten für bereits getätigte betriebliche Investitionen belastet.

Der Betrieb muss unter Berücksichtigung der zulässigen Förderung sanierbar sein. Die nach der Konsolidierung verbleibende Gesamtverpflichtung an Kapital und Zinsen muss durch den Förderungswerber erfüllt werden können.

10.4.7 Betriebskonzept

Der Förderwerber hat ein Betriebskonzept vorzulegen, welches zumindest folgende Bestandteile beinhaltet:

1. Darstellung der Ausgangssituation des Betriebs;
2. Berechnung und Analyse der Ausgangssituation insbesondere hinsichtlich Betriebs- und Arbeitswirtschaft; Darstellung der baulichen und technischen Gegebenheiten des Betriebes hinsichtlich der Bestimmungen betreffend Umwelt, Hygiene und Tierschutz;
3. Strategie für die Entwicklung des Betriebs;
4. Ziele und Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebs in den nächsten 5 bis 10 Jahren;
5. Beschreibung des geplanten Projekts (Konsolidierungsvorhaben) und Darstellung möglicher Varianten, die bei der Entscheidungsfindung mit einbezogen wurden;
6. Berechnung und Beurteilung der geplanten Ausrichtung des Betriebs;
7. Maßnahmen- und Ablaufplan einschließlich Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz mit Darstellung der vorgesehenen spezifischen Meilensteine und Ziele für die Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebs insbesondere der vorgesehenen Investitionen, Bildungsmaßnahmen und Beratung. Jedenfalls darzustellen sind ein allfälliger Bedarf in Hinblick auf die nachträgliche Erfüllung der Mindestqualifikation (siehe Punkt 10.4.3 oben) und in Hinblick auf Investitionen zur Erreichung von Unionsnormen und nationalen Normen für die landwirtschaftliche Erzeugung zu den Bereichen Umwelt, Hygiene und Tierschutz sowie Arbeitssicherheit (Bei Fremdarbeitskräften); siehe Beilage 6.1, 6.2 und 6.3 - Unterlagen für Selbstersteller der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“.

Sofern der Junglandwirt zum Zeitpunkt der ersten Niederlassung noch nicht aktiver Landwirt gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013⁹ ist, muss das Betriebskonzept die Einhaltung der Vorgaben für aktive Landwirte innerhalb von 18 Monaten ab der ersten Niederlassung vorsehen.

10.5 Auflagen

10.5.1 Die Bewirtschaftung des Betriebs ist bis zur vollständigen Tilgung des Konsolidierungskredits, aber für mindestens 5 Jahre ab der ersten Niederlassung zu gewährleisten.

10.5.2 Mit der Umsetzung des Betriebskonzeptes muss innerhalb von neun Monaten ab der Genehmigung des Förderungsansuchens begonnen werden.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 608;

10.6 Art und Ausmaß der Förderung

10.6.1 Zinsenzuschuss zu einem Konsolidierungskredit

10.6.1.1 Die Förderung wird als Zinsenzuschuss zu einem Konsolidierungskredit zur Umwandlung bestehender normalverzinslicher Kredite und sonstiger betrieblicher Verbindlichkeiten unter Bezugnahme auf Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 702/2014 gewährt.

10.6.1.2 Der Zinsenzuschuss beträgt 50 % des gemäß Punkt 10.6.4 verrechenbaren Bruttozinssatzes auf das aushaftende Kreditvolumen.

10.6.1.3 Die Untergrenze des förderbaren Kredites beträgt € 50.000,-, die Obergrenze € 150.000,-.

10.6.1.4 Die Kreditlaufzeit beträgt max. 20 Jahre.

10.6.1.5 Für Verzugszinsen wird kein Zinsenzuschuss gewährt.

10.6.2 Kombination Zinsenzuschuss mit Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte (gemäß Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“)

Die Summe aus Barwert des Zinsenzuschusses und der erhaltenen Existenzgründungsbeihilfe für Junglandwirte gemäß Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ darf € 70.000,- nicht übersteigen.

10.6.3 Berechnung des Zinsenzuschusses

Für die Berechnung des Zinsenzuschusses ist für die gesamte Kreditlaufzeit der jeweils geltende Bruttozinssatz gemäß Punkt 10.6.4 höchstens aber 4,50 % p.a. heranzuziehen.

10.6.4 Bruttozinssatz

Zinsenzuschüsse werden nur gewährt, sofern mit dem Förderungswerber (Kreditnehmer) folgende Verrechnungsmodalitäten vereinbart werden:

Höchstens folgender Bruttozinssatz: 6-Monate-Euribor + 1,5 % Aufschlag. Die Zinssatzanpassung erfolgt nach Maßgabe der Veränderungen des Bruttozinssatzes halbjährlich, wobei Veränderungen des 6-Monate-Euribors, auf 2 Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Als Stichtag für die Berechnung ist der 6-Monate-Euribor zum jeweils vorletzten Banktag vor Periodenbeginn (1. Jänner und 1. Juli) heranzuziehen. Ein allfälliger negativer Euribor wird bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

10.7 Förderungsabwicklung

10.7.1 Antragstellung

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

10.7.1.1 Der Förderungswerber hat das Ansuchen innerhalb eines Jahres nach der ersten Niederlassung unter Verwendung bereitgestellter Formulare bei der vom BMLFUW beauftragten Förderungsabwicklungsstelle einzureichen

10.7.1.2 Mit der Abwicklung der Förderung sind in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark Vorarlberg und Wien die Landes-Landwirtschaftskammern und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann vom BMLFUW beauftragt. Die Genehmigung des Förderungsansuchens, die Erteilung der Auszahlungsermächtigung sowie die Rückforderung oder Einstellung des Zinsenzuschusses bleibt dem BMLFUW vorbehalten.

10.7.1.3 Dem Förderungsansuchen sind jedenfalls folgende Unterlagen anzuschließen: Kreditzusage (Promesse), Erhebungsbericht (Fachgutachten der Förderungsabwicklungsstelle) Notariatsakt (Übergabevertrag, etc.), Betriebsplan zur Konsolidierung (erstellt von der Förderungsabwicklungsstelle), Kredit- und Schuldenbestätigung sowie Einkommenssteuerbescheid.

10.7.2 Beurteilung des Vorhabens

Die Förderungsabwicklungsstelle hat den zur Beurteilung des Ansuchens notwendigen Sachverhalt an Ort und Stelle zu erheben und einen Erhebungsbericht und einen Betriebsplan bzw. Sanierungsplan nach sachlichen Kriterien und betrieblichen Vorgaben zu erstellen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Rückzahlung der Verbindlichkeiten und die dauerhafte Sanierung des Betriebes nach der Zuerkennung einer Förderung gewährleistet sind. Dabei ist auf bereits bestehende Verbindlichkeiten und die während der Kreditlaufzeit notwendig werdenden Investitionen (Ersatzinvestitionen) Bedacht zu nehmen. Die im Betriebsplan errechnete mittelfristige Kapitaldienstgrenze muss positiv sein. Als Zieljahr ist im Betriebsplan das Jahr der Erreichung des vollen Produktionsumfanges im Rahmen des Konsolidierungsprojektes bzw. nach der Neuordnung der Verbindlichkeiten heranzuziehen. Sowohl die Projektbeurteilung als auch der Betriebsplan wird von der beauftragten Stelle erstellt und als Teil des Ansuchens dem BMLFUW vorgelegt. Der Förderungswerber hat im Ansuchen alle dafür erforderlichen Angaben zu machen bzw. Unterlagen beizubringen.

10.7.3 Genehmigung des Zinsenzuschusses

Das BMLFUW hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich nach der Entscheidung - im Falle der (teilweisen) Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen und ihn auf die Erfüllung etwaiger noch ausstehender Voraussetzungen oder Bedingungen für die Erteilung der Auszahlungsermächtigung hinzuweisen. Diese Mitteilung hat auch die voraussichtliche Höhe des Barwerts des Zinsenzuschusses zu enthalten. Dem Kreditnehmer entsteht daraus kein Rechtsanspruch auf die mitgeteilte Höhe des Barwerts des Zinsenzuschusses.

10.7.4 Kreditabwicklung

10.7.4.1 Einbezogene Kreditinstitute

Kreditinstitute mit Niederlassung in Österreich, in Tirol auch der Landeskulturfonds, (im Folgenden Kreditinstitute), die die Bedingungen des BMLFUW, unter denen eine Teilnahme an der Kreditaktion möglich ist, akzeptieren.

10.7.4.2 Kreditzusage (Promesse)

Die Kreditzusage durch das Kreditinstitut erfolgt aufgrund seiner jeweiligen Geschäftsbedingungen und der wirtschaftlichen Ertragskraft des Kreditnehmers.

10.7.4.3 Auszahlungsermächtigung - Zuzählung

Die Zuzählung des Kredites als geförderter Kredit darf durch das Kreditinstitut erst nach einer vom BMLFUW schriftlich erteilten Auszahlungsermächtigung erfolgen.

10.7.5 Konsolidierungsphase

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

- 10.7.5.1 Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Konsolidierungserfolg durch Beobachtung der Entwicklung aller Verbindlichkeiten in den ersten fünf Jahren zumindest einmal pro Jahr zu überprüfen und die Beratung während der gesamten Kreditlaufzeit bei Bedarf zu übernehmen.
- 10.7.5.2 Der Förderwerber ist verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, aus denen Stand und Entwicklung aller Verbindlichkeiten während der gesamten Laufzeit des Konsolidierungskredites hervorgeht (nach Bankinstituten gegliederte, chronologisch durchgehende Ordnung der Kontoauszüge bzw. Schuldenstandsausweise) und den Stand aller Verbindlichkeiten per 31.12. bis Ende März in den ersten fünf Jahren der Kreditlaufzeit, darüber hinaus bei Bedarf, an die Förderungsabwicklungsstelle zu melden.
- 10.7.5.3 Der Förderungswerber hat alle Ereignisse, die seine wirtschaftliche Lage oder die seines Ehegatten (Lebenspartners) in einem Maße verändern, dass dadurch der Konsolidierungserfolg gefährdet wird oder eine Abänderung des Konsolidierungsplanes notwendig wird, der Förderungsabwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen. Diese hat wiederum das BMLFUW darüber zu verständigen.
- 10.7.5.4 Das Kreditinstitut hat die Förderungsabwicklungsstelle umgehend von allen Umständen zu unterrichten, die Anlass zur Einstellung des Zinszuschusses bzw. Rückforderung der gewährten Förderung sein könnten. Das BMLFUW ist von der Förderungsabwicklungsstelle darüber zu verständigen.
- 10.7.5.5 Der Förderungswerber ist verpflichtet, das von ihm beauftragte Kreditinstitut schriftlich zu ermächtigen, den Organen oder Beauftragten des BMLFUW alle im Zusammenhang mit der Förderung erforderlichen Auskünfte (insbesondere Bonitätsauskünfte, Gesamtschulden – auch Institutsfremde Kredite) zu erteilen.
- 10.7.6 Tilgung
- 10.7.6.1 Mit der ratenmäßigen Tilgung des Kredites ist spätestens ein Jahr nach Zuzählung zu beginnen. Die fälligen Zinsen sind aber auch während der tilgungsfreien Zeit zu entrichten.
- 10.7.6.2 Die Förderungsabwicklungsstelle kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kreditinstitut dem BMLFUW eine tilgungsfreie Anlaufzeit von bis zu zwei Jahren vorschlagen.
- 10.7.7 Stundung von Tilgungsraten oder Laufzeitverlängerungen
- 10.7.7.1 Wenn der Kreditnehmer vorübergehend unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist, können Stundungen von max. zwei Tilgungsraten mit oder ohne gleichzeitige Laufzeitverlängerung bis max. ein Jahr über die ursprünglich gewährte Kreditlaufzeit hinaus von der Förderungsabwicklungsstelle in Absprache mit dem Kreditinstitut bewilligt werden. Diese sind dem BMLFUW zur Kenntnis zu bringen.
- Abweichend davon können im Jahr 2016 Stundungen von max. zwei Tilgungsraten mit oder ohne gleichzeitige Laufzeitverlängerung von der Bewilligenden Stelle in Absprache mit dem Kreditinstitut genehmigt werden.
- 10.7.7.2 Das Ersuchen um Stundung oder Laufzeitverlängerung ist vor Fälligkeit der Rate der Förderungsabwicklungsstelle vorzulegen. Das Ausmaß der Notlage ist betragsmäßig zu beziffern und durch geeignete Unterlagen zu belegen. Die Verpflichtung zum Nachweis einer Notlage gilt nicht für die oben genannte Laufzeitverlängerungsaktion im Jahr 2016.
- 10.7.8 Verzichtsmeldungen
- Der Förderungsabwicklungsstelle sind nicht zugezählte jedoch mit einer Auszahlungsermächtigung bestätigte AIK Beträge vom Antragsteller oder vom Kreditinstitut als Verzicht mitzuteilen.
- 10.7.9 Weitergeltung der Förderungszusage bei Kreditübertragungen

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft aus nationalen Mitteln, GZ BMLFUW-LE.1.1.12/0066-II/8/2015

Im Falle einer Kreditübertragung, die durch einen Bewirtschafterwechsel bedingt ist, gilt die Förderungszusage für den Übernehmer, sofern folgende Voraussetzungen für den Beitritt zum Förderungsvertrag gegeben sind:

- der Übernehmer erfüllt die Förderungsvoraussetzungen und
- es liegt die Zustimmung der Förderungsabwicklungsstelle zum Vertragsbeitritt vor.

Der bisherige Förderungswerber haftet weiterhin für die Einhaltung der vertraglich eingegangenen Verpflichtungen.

Eine Kreditübertragung ist von der Förderungsabwicklungsstelle dem BMLFUW zur Kenntnis zu bringen.

10.7.10 Kreditinstitutswechsel

Kreditfälle, für welche die Zinsenzuschüsse bereits genehmigt wurden, können - insoweit noch keine Darlehenszahlung erfolgte - an andere an der Agrarinvestitionskredit-Maßnahme beteiligte Kreditinstitute abgetreten werden, sofern über den Wechsel des Kreditinstitutes Einigkeit zwischen den Betroffenen besteht. Die Förderungsabwicklungsstelle ist vom abtretenden Kreditinstitut von dem Kreditinstitutswechsel in Kenntnis zu setzen.

10.7.11 Einstellung des Zinsenzuschusses

Zinsenzuschüsse sind ohne Rückforderung einzustellen, wenn

- nach einer Nutzungsdauer bzw. Konsolidierungsphase (Behaltefrist) von 5 Jahren die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- der Förderungswerber bei der Kreditrückzahlung mit mehr als einer Rate in Verzug geraten ist,
- über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder
- sich der Schuldenstand innerhalb des Beobachtungszeitraumes (Punkt 10.7.5.1) bei normaler wirtschaftlicher Entwicklung vergrößert.

10.7.12 Rückforderung eines Zinsenzuschusses

Es gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 1.10.